



Ortsfeste Leitern

Checkliste

Können die ortsfesten Leitern in Ihrem Betrieb sicher benutzt werden?

Ein Sturz von einer Leiter hat meist schwerwiegende Folgen. Es lohnt sich also, die Sicherheit der ortsfesten Leitern regelmässig zu prüfen.

Die Hauptgefahren sind:

- Absturz, weil die Benutzer den Stand verlieren
- Absturz, weil die Benutzer die Leiter loslassen
- Absturz vom oberen Podest beim Ein- oder Ausstieg

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

1. Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen. Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite. Sollte eine Frage Ihren Betrieb nicht betreffen, streichen Sie diese einfach weg.

2. Setzen Sie die Massnahmen um.

Einsatz ortsfester Leitern

1 Sind Ihre ortsfesten Leitern **zulässig**?

Ortsfeste Leitern sind als Zugänge an Anlagen und Bauten nur erlaubt, wenn sie selten (etwa einmal pro Monat) begangen werden. Bei häufigerer Benutzung sind Treppenleitern, Leitertreppen oder Treppen die richtige Wahl.

- ja
 teilweise
 nein

2 Ist das **Material** der Leitern und ihrer Befestigungselemente (z. B. Dübel) für die Bedingungen vor Ort geeignet?

Zu berücksichtigen sind z. B.: Witterung, korrosive Atmosphäre, Vibrationen.

- ja
 teilweise
 nein

3 Werden die Leitern nur von Personen benützt, die **beide Hände frei** haben? (Bild 1)

- ja
 teilweise
 nein

4 Weisen Ihre ortsfesten Leitern genügend horizontalen Abstand zu Hindernissen auf? (Mass P in Bild 1)

- Bei maschinellen Anlagen mind. 600 mm
- An Gebäuden: mind. 650 mm bzw. mind. 800 mm bei ortsfesten Leitern mit Steigschutzeinrichtung

- ja
 teilweise
 nein



1 Ortsfeste Leiter mit Mittelholm und Steigschutzeinrichtung. Um ortsfeste Leitern sicher zu begehen, darf kein Material mit den Händen mitgeführt werden.



2 Ortsfeste Leiter mit Rückenschutz. Die Leiter ist mit einer abschliessbaren Sperre gegen unbefugtes Begehen gesichert.

Konstruktion und Anordnung

5 Weisen Ihre ortsfesten Leitern mit grossen Steighöhen eine **Absturzsicherung** auf? (Bilder 1 und 2)

Eine Absturzsicherung ist zwingend:

- bei maschinellen Anlagen ab 3m Steighöhe
- bei baulichen Anlagen und Schächten ab 5m Steighöhe (empfohlen: ab 3m)

Schächte benötigen eine fest eingebaute Leiter, wenn sie tiefer als 100 cm sind und sie begangen werden müssen. Um in Schächten mit Tiefen von 50 bis 100 cm einzusteigen, ist mindestens eine temporäre Einstiegshilfe zu verwenden.

- ja
 teilweise
 nein

Ortsfeste Leitern an Gebäuden

Mass	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N	O	P
min.	225	400	1000	500	1500	150	2200		650		150	20	100	800	
max.	300	600		700			3000	1500	800	300	75	250		400	

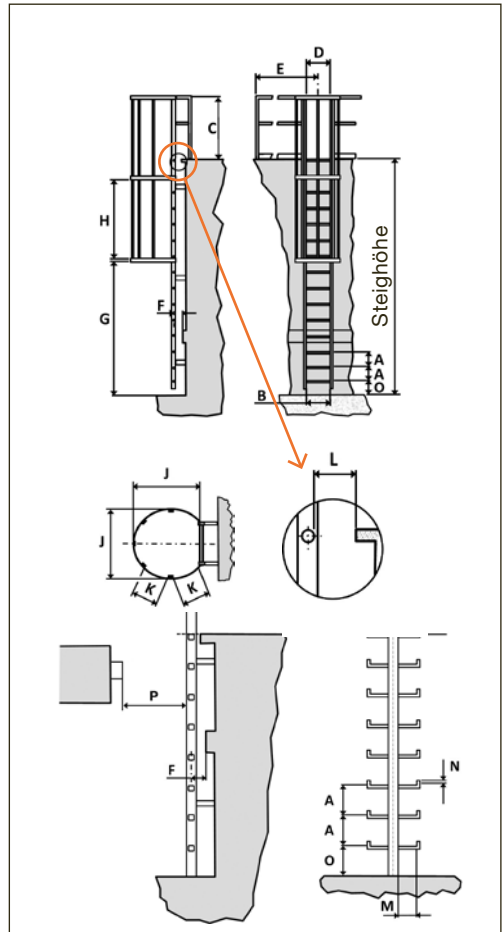
Ortsfeste Leitern an maschinellen Anlagen

Mass	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N	O	P
min.	225	400	1100	500	1500	150	2200		650		60	150	20	100	600
max.	300	600		700			3000	1500	800	300	75	250		400	

Schachtleitern

Mass	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K	L	M	N
min.	250	300	1000			150						150	20
max.	300												

Massstabellen zu Bild 3 (Werte in mm)



3 Funktionsmasse ortsfester Leitern mit Rückenschutz (oben) und mit Mittelholm (unten).

- 6 Wird als Absturzsicherung an maschinellen Anlagen, wo immer möglich, der **Rückenschutz** einer **Steigschutzeinrichtung** vorgezogen? (Bilder 1 und 2)

Der Rückenschutz ist im Gegensatz zur Steigschutzeinrichtung eine permanent vorhandene, kollektive Schutzmassnahme. Steigschutzeinrichtungen eignen sich für Schachtleitern, für Zugänge zu Dächern mit Anschlagseinrichtung oder grosse Gesamtsteighöhen, z. B. an Masten. Die Kombination von Rückenschutz und Steigschutz im gleichen Leiterlauf ist nicht zulässig.

Bei Leitern an Schornsteinen ist eine Steigschutzeinrichtung zwingend.

- ja
 teilweise
 nein



4 Rutschhemmend gestaltete Sprossenoberfläche. Die oberste Sprosse liegt auf gleicher Ebene wie die Lauffläche des Podests.

- 7 Sind die Sprossen oder Stufen der Leitern **rutschhemmend** gestaltet und haben sie keine scharfen Kanten? (Bild 4)

- ja
 teilweise
 nein

- 8 Ist der **Sprossenabstand** immer gleich gross (Bild 3, Mass A) und befindet sich die oberste Sprosse beim Ausstieg nach vorne auf Höhe der Ausstiegsebene? (Bild 4)

- Bei Schachtleitern darf die erste Sprosse nicht mehr als 30 cm unter der Einstiegsebene liegen. (Bild 7)
- Bei Leitern mit Mittelholm müssen sich die Sprossen beidseits des Mittelholms auf gleicher Ebene befinden.

- ja
 teilweise
 nein



5 Sichere Gestaltung des Leiterausstiegs mit selbstschliessender Durchgangssperre.

- 9 Ist der **Abstand zwischen Sprossen und Wand** genügend gross, so dass die Benutzer die Füsse sicher aufsetzen können? (Bild 3, Mass F)

Bei unregelmässig vorkommenden Hindernissen zwischen Leiter und Wand (z. B. Kabelkanal) muss der Abstand mindestens 15 cm betragen.

- ja
 teilweise
 nein

- 10 Ermöglichen die Sprossen einen **sicheren Griff**?

Anforderungen:

- bei Sprossen mit Trittflächen (z. B. U-Profil): Tiefe der Trittfläche min. 20 mm (Empfehlung: aus ergonomischen Gründen 25 mm).
- bei geschlossenen Sprossenprofilen: Profilmfang kleiner als 140 mm.
- bei Rundsprossen: Sprossendurchmesser min. 20 mm, max. 35 mm (max. 45 mm an Schachtleitern). Rundsprossen sind bei neuen maschinellen Anlagen seit Oktober 2016 und bei neuen baulichen Anlagen seit Juni 2019 nicht mehr erlaubt.

- ja
 teilweise
 nein

- 11 Sind bei **Leitern mit Mittelholm** die Sprossenenden mit einem seitlichen Abgleitschutz von mindestens 20 mm Höhe versehen? (Bild 3, Mass N)

- ja
 teilweise
 nein

- 12 Reichen die **Leiterholme** (Haltestangen) am oberen Ausstieg genügend hoch über die Ausstiegsebene hinaus?

- bei maschinellen Anlagen mindestens 1,1 m
- bei baulichen Anlagen und bei Schächten mindestens 1 m. (Bei Schächten: ausziehbare oder steckbare Ein- und Ausstiegshilfen)

- ja
 teilweise
 nein

- 13 Sind **Leiterausstiege** bei maschinellen Anlagen mit selbstschliessenden Durchgangssperren mit Handlauf und Knieleiste gesichert? (Bild 5)

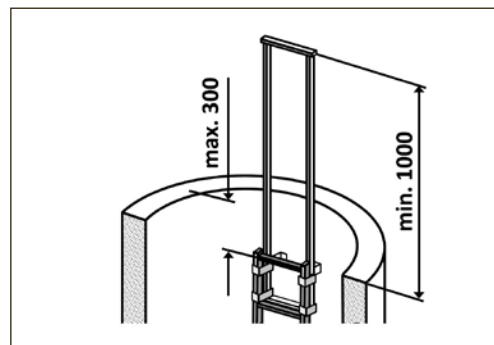
- in Ruhestellung geschlossen
- Schliessen gegen einen Anschlag
- max. vertikale Öffnung in der Durchgangssperre ≤ 500 mm

- ja
 teilweise
 nein



6 Geländer als Absturzsicherung auf beiden Seiten des Leiterausstieges entlang der Sturzkante

Für Ein- bzw. Ausstiege an Schachtleitern siehe Frage 15.



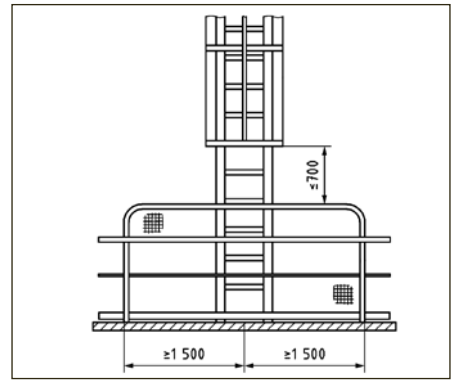
7 Ausziehbare Einstieghilfe an Schachtleiter.

14 Sind an den Ausstiegsstellen **Absturzicherungen** vorhanden? (Bild 6)

Mögliche Absturzicherungen sind:

- Geländer entlang der Absturzkanke beidseitig der Leiter
- Geländergasse von mind. 2m Länge rechtwinklig zur Absturzkanke
- Sicherer Umstieg auf weiterführende Absturzicherungen mit Verwendung von PSAgA

- ja
 teilweise
 nein



8 Leitereinstieg auf hoch gelegenem Laufsteg. Das erhöhte Geländer dient als zusätzliche Absturzicherung.

15 Sind an **Schachtleitern** auszieh- oder steckbare Einstiegshilfen vorhanden, die genügend hoch über die Einstiegsebene hinaus reichen? (Bild 7)

- Seit 2005 erstellte Leitern: 1 m
- Altbestand: 60 cm

- ja
 teilweise
 nein

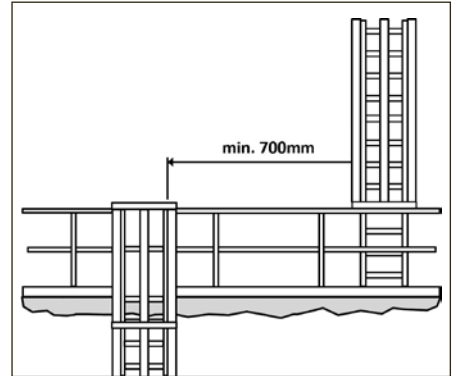
16 Befindet sich bei **Leitern mit Rückenschutz** dessen unteres Ende mindestens 2,2 aber höchstens 3 m über der Einstiegsebene? (Bild 3, Mass G)

- ja
 teilweise
 nein

17 Ist bei **hoch gelegenen Einstiegen** zu Leitern mit Rückenschutz eine zusätzliche Absturzicherung vorhanden, wenn der horizontale Abstand der Leiter zum Geländer weniger als 1,5m beträgt? (Bild 8)

- maximaler Abstand zwischen Geländeroberkante und Korbunterkante ≤ 700 mm
- Geländer mit Gitter, Blech, Querstangen oder ähnlichem verstärkt

- ja
 teilweise
 nein



9 Umsteigebühne zwischen zwei versetzten Leiterzügen. Der horizontale Abstand muss min. 70 cm betragen.

18 Kann bei **Leitern mit Steigschutzeinrichtung** die Verbindung zwischen Auffangergerät und Auffanggurt von einem gesicherten Standplatz aus hergestellt und gelöst werden?

- ja
 teilweise
 nein



10 Umsteigebühne an zusammengesetzten Leiterzügen. Das Podest der oberen Leiter muss min. 70cm breit sein und die Korbfläche ausfüllen.

Regeln für das Begehen ortsfester Leitern

- Immer mit Gesicht zur Leiter auf- und absteigen.
- Leiter nur besteigen, wenn beide Hände frei sind.
- Geeignetes Schuhwerk tragen.
- An ortsfesten Leitern mit Steigschutzeinrichtung Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz korrekt verwenden (siehe «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz», www.suva.ch/88816.d).



11 Ausklappbare Tritte an einer Steigleiter mit Mittelholm

-
- 19 Sind bei hohen Leitern in genügend kurzen Abständen **Ruhebühnen, Ruhepodeste oder Umsteigebühnen** eingebaut? (Bilder 9, 10 und 11)
- ja
 teilweise
 nein

Bei Rückenschutz:

- Umsteigebühnen mindestens alle 6 m bei maschinellen Anlagen von mehr als 10 m Gesamthöhe
- Umsteigebühnen mindestens alle 10 m bei baulichen Anlagen

Bei Steigschutz an maschinellen Anlagen:

- Ruhebühne/-podest alle 12 m
- Umsteigebühne alle 24 m

Bei Steigschutz an baulichen Anlagen:

- Ruhebühnen/-podeste mindestens alle 25 m

Bei bestehenden Schächten sind mindestens alle 10 m ausklappbare Ruhepodeste einzubauen.

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

- 20 Werden die ortsfesten Leitern regelmässig auf **Korrosion und andere Mängel und Beschädigungen** kontrolliert, gereinigt und instand gehalten?
- ja
 teilweise
 nein

Kontrollieren: Sprossen, Holme, Verbindungs- und Befestigungselemente.

- 21 Sind die Mitarbeitenden über das sichere Begehen der ortsfesten Leitern **instruiert**, und kontrollieren die Vorgesetzten das Einhalten dieser Regeln?
- ja
 teilweise
 nein
-

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

Weitere Informationen

- Ortsfeste Leitern, Schachtleitern, Zugänge zu maschinellen Anlagen, Factsheet, www.suva.ch/33045.d
- Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz, Instruktionshilfe, www.suva.ch/88816.d
- Norm SN EN ISO 14122-4 Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen, Teil 4: Ortsfeste Steigleitern
- Norm SN EN 14396 Ortsfeste Steigleitern für Schächte
- Norm DIN 18799-1 Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen – Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen
- Norm DIN 18799-2 Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen – Teil 2: Steigleitern mit Mittelholm

Massnahmenplanung
Ortsfeste Leitern

Checkliste ausgefüllt von: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Kontrollierte Leitern (z. B. Standort angeben): _____

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Wiederholung der Kontrolle am: _____

(Empfehlung: jährlich)

→ **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 058 411 12 12, kundendienst@suva.ch**
Download und Bestellungen: www.suva.ch/67055.d